

Hessen kulturell neu eröffnen: Richtlinie zur Festivalförderung

Diese Richtlinie soll Grundlage zur Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Abwendung pandemiebedingter existenzbedrohlicher Liquiditätsengpässe für Festivals sein, deren Fortbestand im besonderen Interesse des Landes Hessen liegt. Ein besonderes Landesinteresse ist dann gegeben, wenn das Angebot des Festivals langfristig eine kulturelle Infrastruktur in der Region sicherstellt. Das Programm dient dazu, die pandemiebedingten Ausfälle der Festivals im Haushaltsjahr 2020 dahingehend zu kompensieren, dass Zahlungsunfähigkeiten der Veranstalter vermieden werden und diese damit befähigt werden, im kommenden Jahr ihre Angebote fortzusetzen. Das Programm dient nicht dem Ausgleich entgangener Gewinne.

1. Beschreibung des Programms

Das Programm richtet sich an Veranstalter, die einen nicht mehr aus vorhandenen Eigenmitteln zu deckenden finanziellen Liquiditätsengpass nachweisen können. Grundsätzlich förderfähig sind Ausgaben wie:

- Miet- und Pachtkosten,
- Betriebskosten (Wasser, Strom, Gas, Heizung, weitere Nebenkosten)
- unabwendbare Instandhaltungen
- Ausgaben aufgrund von Zahlungsverpflichtungen aus bereits vor dem 13.3.2020 in Auftrag gegebenen und durch die Pandemie nicht durchgeführten Projekten, Vorhaben und Veranstaltungen (z. B. Stornierungskosten, bestehende Verträge)
- Kosten für Kredite und Darlehen für bereits vor dem 13.3.2020 getätigte Investitionen
- Kosten für vertraglich gebundene Honorare (auf die Einhaltung der Grundsätze der Schadensminderungspflicht wird verwiesen)
- Zusatzausgaben für die Umplanung, Neuausrichtung oder Digitalisierung von bereits bewilligten Projekten oder Jahresprogrammen
- Mehrausgaben zur Umsetzung bereits geplanter Projekte durch bspw. doppelte Werbungskosten, höheren Aufwand

2. Antragsverfahren

Die Anträge sind zu stellen beim Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst. Zur Antragsstellung sind ausschließlich die unter kunst.hessen.de/kulturpaket abrufbaren Antragsunterlagen zu verwenden. Es ist eine einfache Auflistung der Ausgaben und Einnahmen unter Beifügung des Wirtschaftsplans vorzulegen. Aus der Auflistung muss sich der entstandene oder für das Jahr 2020 zu erwartende Liquiditätsengpass ergeben. Anträge können ab dem 01. Juni 2020 bis 30. November 2020 gestellt werden.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Veranstalter von Kulturfestivals in Hessen unabhängig von ihrer Rechtsform, deren Veranstaltungen regelmäßig von mehr als 100 Personen besucht werden. Nicht antragsberechtigt sind Veranstalter, deren Festivals eintrittsfrei sind.

Festivals im Sinne dieser Richtlinie sind mindestens dreitägige Kulturveranstaltungen in den Bereichen Musik, Darstellende Kunst, Literatur, Film und Kleinkunst, die mehrere Einzelveranstaltungen über einen abgegrenzten Zeitraum unter einem gemeinsamen Titel organisieren. Dabei muss der Gesamtveranstaltungszeitraum mindestens drei Tage betragen, die entweder aufeinanderfolgen oder über einen Zeitraum von nicht mehr als zwei Wochen verteilt sein müssen; der Zeitraum eines Festivals erstreckt sich dabei in der Regel auf nicht mehr als vier Kalendermonate. Das Festival muss in den in den letzten fünf Jahren mindestens zwei Mal stattgefunden haben; die letzte Ausgabe darf nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen.

Billigkeitsleistungen gemäß dieser Richtlinie können zusätzlich zu bereits für 2020 bewilligten Zuwendungen des Landes gewährt werden. Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen ist insoweit möglich und zulässig, als ein Liquiditätsengpass trotz der sonstigen Hilfen weiterhin oder wieder besteht und dadurch keine Überkompensation eintritt.

Es ist zu versichern, dass die abgesagten Veranstaltungen in 2020 stattgefunden hätten. Die Antragsberechtigung ist nur gegeben, wenn im Haushaltsjahr 2020 durch pandemiebedingte Absagen von Veranstaltungen existenzbedrohende finanzielle

Liquiditätsengpässe verursacht werden. Diese dürfen nur auf den Veranstalter bezogen vorliegen, ein Ausgleich für durch die Absage entstandene Ausfälle Dritter ist nicht förderfähig. Eine Verlagerung der Veranstaltung in den digitalen Raum wird als Absage anerkannt.

Ein Liquiditätsengpass ist gegeben, wenn der Antragsteller Forderungen zu befriedigen hat, denen absehbar keine ausreichenden liquiden Mittel entgegenstehen. Anträge, die sich auf Engpässe beziehen, die vor dem 13. März 2020 entstanden sind oder die durch danach eingegangene Verpflichtungen entstanden sind, sind nicht förderfähig.

4. Höhe der Billigkeitsleistung

Es werden Billigkeitsleistungen in Höhe von bis zu höchstens 500.000 € gewährt. Die maximale Höhe der Förderung errechnet sich aus der mittleren Zahl der verkauften Eintrittskarten der vergangenen drei Festivals. Bei durch öffentliche Institutionen¹ und Gebietskörperschaften getragenen Festivals können bis zu 2,50 € pro Ticket, bei von gemeinnützigen Vereinen oder privaten Institutionen getragenen Festivals können bis zu 5 € pro Ticket angesetzt werden. Dieser Betrag darf die Höhe der nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

Die gewährte Festivalförderung ist für die Kompensation der angegebenen Liquiditätsengpässe zu verwenden, die unmittelbar infolge der Corona-Pandemie entstanden sind, um die wirtschaftliche Existenz des Festivals zu sichern.

5. Nachweis der Billigkeitsleistung

Mit Frist zum 30.04.2021 ist die tatsächliche wirtschaftliche Situation des Festivals auf Basis der jeweiligen Jahresabschlüsse darzulegen. Zweckfremd eingesetzte Mittel sind in voller Höhe zurückzuerstatten.

¹ Öffentliche Institutionen sind solche, auf die die öffentliche Hand aufgrund Eigentums, finanzieller Beteiligung, Satzung oder sonstiger Bestimmungen, die die Tätigkeit der Institution regeln, unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann (Europarechtliche Legaldefinition aus Art. 2 I der Transparenzrichtlinie).

6. Weitere Bestimmungen

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Entscheidung wird durch die antragbearbeitende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel getroffen.

Billigkeitsleistungen werden nur gewährt, wenn für den betreffenden Schaden keine anderen Förderungen oder Billigkeitsleistungen in Anspruch genommen werden oder werden können und keine anderen Ansprüche auf Schadensausgleich bestehen.

Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Billigkeitsleistung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Subventionserhebliche Tatsachen werden im Bescheid benannt.

7. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Die Antragsteller erklären sich mit der Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Vorhabenprüfung und zur Durchführung des Gewährungsverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben sowie die erforderlichen Angaben zum Vorhaben selbst und die die Billigkeitsleistung betreffenden Angaben und Informationen in geeigneter Form erfasst und an die am Bewilligungs- oder Prüfungsverfahren beteiligten Institutionen zur Abwicklung des Förderprogramms weitergegeben werden können. Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder widerrufen, führt das zum Abbruch des Verfahrens; eine Billigkeitsleistung kann dann nicht mehr gewährt werden oder eine bereits bewilligte Leistung zurückgezogen werden.

8. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. Juni 2020 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.